

**Satzung über den Jugendbeirat
der Gemeinde Sülzetal
(Jugendbeiratssatzung)**



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze2

§ 2 Aufgaben2

§ 3 Zusammensetzung2

§ 4 Besetzungsverfahren / Konstitution / Amtszeit3

§ 5 Ausscheiden /Nachrücken3

§ 6 Vorsitz und Organisation3

§ 7 Mitwirkung in den Ausschüssen3

§ 8 Unterstützung und Ausstattung4

§ 9 Evaluierung der Satzung4

§ 10 Sprachliche Gleichstellung4

§ 11 Inkrafttreten4

§ 1 Grundsätze

- (1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und mitgestalten können. Dafür wird in der Gemeinde Sülzetal ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat soll eine Beteiligung an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
- (2) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Gemeinde Sülzetal gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und dem Bürgermeister durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten. Eigene Themen der Kinder und Jugendlichen sollen über den Jugendbeirat an die Politik herangebracht werden. Der Jugendbeirat soll zu Themen der Politik und Planungsvorhaben der Gemeindeverwaltung gegebenenfalls Stellung nehmen.
- (2) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche im Sülzetal und nimmt deren Ideen, Kritik und Interessen auf. Der Jugendbeirat bringt sich in direkte Beteiligungsprojekte ein und/oder regt solche an. Nach eigenem Ermessen führt der Kinder- und Jugendbeirat Projekte und Veranstaltungen durch.
- (3) Der Jugendbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative und entscheidet selbst, in welchen Belangen er sich beteiligen möchte. Er soll über die Wünsche der jungen Menschen in der Gemeinde Sülzetal beraten und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Politik anregen, durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise Einfluss auf die Gestaltung und Entwicklung in allen die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde betreffenden Belangen nehmen. Er soll zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen mindestens einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen. Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Jugendbeirat herangetragen und aktuelle Themen diskutiert werden.
- (4) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Sozialausschusses und des Gemeinderats werden dem Jugendbeirat vorab mitgeteilt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Jeder Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren, der seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sülzetal hat, erhält die Möglichkeit, sich im Jugendbeirat Sülzetal zu engagieren.
- (2) Der Jugendbeirat sollte in seiner Zusammensetzung möglichst alle ortsansässigen Einrichtungen und Organisationen, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, berücksichtigen. Dazu gehören Schulen, Sport- und andere Vereine sowie Einrichtungen bzw. Initiativen der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 4 Besetzungsverfahren / Konstitution / Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 6 und maximal 20 Mitgliedern, die durch den Gemeinderat berufen werden.
- (2) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.
- (3) Die konstituierende Sitzung jedes Jugendbeirates wird durch den Bürgermeister geleitet.
- (4) Der Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirates im Amt.
- (5) Können nicht alle zur Verfügung stehenden Mitgliedsplätze besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder für die Dauer der Amtszeit entsprechend.

§ 5 Ausscheiden /Nachrücken

- (1) Mitglieder scheiden automatisch aus dem Jugendbeirat aus, wenn sie während der Amtszeit ihren Hauptwohnsitz aus der Gemeinde Sülzetal verlegen oder Mitglied des Gemeinderates werden.
- (2) Sollte ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Jugendbeirat ausscheiden, ist die Möglichkeit gegeben, eine Person in den Jugendbeirat nachrücken zu lassen, die Berufung erfolgt ebenfalls durch den Gemeinderat.

§ 6 Vorsitz und Organisation

- (1) Bei der Gründung des Jugendbeirates soll die Geschäftsordnung innerhalb von 2 Monaten erstellt werden. Diese regelt das weitere Verfahren u. a. zu Tagesordnungen, Sitzungsterminen und Einladungen.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu 3 Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, was der Vorsitzende zieht. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Jugendbeirat nach außen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind gemäß § 52 KVG LSA grundsätzlich öffentlich, sofern nicht Themen behandelt werden, die eine Nicht-Öffentlichkeit erfordern. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann sich durch einen Beschäftigten der Verwaltung vertreten lassen.

§ 7 Mitwirkung in den Ausschüssen

- (1) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört werden, insbesondere in den Bereichen Kultur und Soziales, Infrastruktur, Schule und Kinder- und Jugendförderung.

- (2) Der Jugendbeirat kann Stellungnahmen zu allen Vorlagen und Anträgen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse über den Fachbereich Bürgerdienste an den Gemeinderat richten.
- (3) Der Jugendbeirat kann Anfragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats zu behandeln. Anfragen und Antworten sind allen Mitgliedern des Jugendbeirats sowie den Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Unterstützung und Ausstattung

- (1) Der Jugendbeirat, die politischen Gremien und die Gemeindeverwaltung sollen vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Durch Berücksichtigung der altersbedingten Fähigkeiten und Bedürfnisse der Beiratsmitglieder sollen Politik und Verwaltung aktiv und beständig dazu beitragen, die Motivation der Jugendlichen zur Beteiligung aufrecht zu erhalten und zu stärken.
- (2) Die Gemeinde Sülzetal gewährleistet eine angemessene pädagogische Begleitung. Für die Jugendarbeit sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, über die der Jugendbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig verfügen darf. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 9 Evaluierung der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Satzung nicht.
- (2) Die Satzung soll in regelmäßigen Abständen in Bezug auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Dabei sollen die Mitglieder des Jugendbeirates Mitspracherecht besitzen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sülzetal, den 19.09.2024

-Dienstsiegel-

Jörg Methner
Bürgermeister